

die die Begründetheit der Klage betreffen. Das Parlament sei verpflichtet, zu überprüfen, ob nicht die Satzung der Fraktion oder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz in schwerwiegender und offenkundiger Weise verletzt worden sei.

1. Erster Klagegrund: schwerwiegende und offenkundige Verletzung der Satzung der Fraktion „Europa der Freiheit und der Demokratie“, da die Entscheidung, den Kläger aus der Fraktion auszuschließen, entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vor der nächsten Sitzung der Fraktion getroffen worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Verteidigungsrechte des Klägers, da er sich nicht in einer Sitzung der Fraktion „Europa der Freiheit und der Demokratie“ habe verteidigen können.

---

**Klage, eingereicht am 21. Juni 2013 — Energa Power Trading/Kommission**

(Rechtssache T-338/13)

(2013/C 252/62)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Energa Power Trading Promitheias kai Emporias Energeias AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, dass sie trotz einer entsprechenden förmlichen Aufforderung nicht zu der am 9. Dezember 2010 eingereichten Beschwerde über die der DEI von den griechischen Behörden rechtswidrig gewährten Beihilfe Stellung genommen hat;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend: Die Kommission habe es unterlassen, im Hinblick auf die der DEI gewährte Beihilfe, die rechtswidrig sei, tätig zu werden.

Dadurch, dass sie es trotz einer förmlichen Aufforderung mehr als 28 Monate (jedenfalls mehr als 26 Monate) lang unterlassen habe, zu der Beschwerde der Klägerin, der DEI sei eine rechtswidrige Beihilfe gewährt worden, positiv oder negativ Stellung zu nehmen, habe die Kommission es unterlassen, die vorläufige Prüfung nicht in angemessener Zeit abgeschlossen. Da diese Verspätung nicht durch irgendwelche außergewöhnlichen Um-

stände gerechtfertigt werden könne, habe die Kommission es unterlassen, trotz ihrer einschlägigen ausschließlichen Zuständigkeit tätig zu werden, und somit gegen die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags (insbesondere Art. 106 AEUV, 107 AEUV und 265 AEUV) und die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags verstoßen.

---

**Klage, eingereicht am 1. Juli 2013 — Hawe Hydraulik/HABM — HaWi Energietechnik (HAWI)**

(Rechtssache T-347/13)

(2013/C 252/63)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Hawe Hydraulik SE (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* HaWi Energietechnik AG (Eggenfelden, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. April 2013 in der Sache R 1690/2012-4 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 558 589 „HAWI“ aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* HaWi Energietechnik AG

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „HAWI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9, 35, 37 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 558 589

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Bildmarke, die das Worтеlement „HAWE“ enthält, für Waren der Klassen 7 und 9

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

**Klagegründe:**

- Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 78 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich der fehlerhaften Beweiswürdigung der eidesstattlichen Versicherung
- Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich fehlerhafter Beweiswürdigung der Internetauszüge
- Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich der Würdigung der Benutzungsnachweise in ihrer Gesamtheit
- Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich der Nichtberücksichtigung von Benutzungsnachweisen
- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 1. Juli 2013 — Orange Business Belgium/Kommission**

(Rechtssache T-349/13)

(2013/C 252/64)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Orange Business Belgium SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schutyser)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 19. April 2013 zugestellte Entscheidung der Generaldirektion DIGIT der Europäischen Kommission, mit der ihr Angebot abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wird, für nichtig zu erklären;
- falls die Kommission zum Zeitpunkt des Urteilerlasses den Vertrag über Transeuropäische Telematikdienste für Behörden — neue Generation („TESTA-ng“) bereits abgeschlossen haben sollte, diesen Vertrag für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten einschließlich der Auslagen für den Rechtsbeistand der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Ausschreibungsbedingungen, Art. 89 Abs.

1 und Art. 100 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1605/2002<sup>(1)</sup> (Art. 102 Abs. 1 und Art. 113 Abs. 1 der Verordnung Nr. 966/2012), insbesondere gegen das Transparenzgebot, den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot, da a) einige mitgeteilte Beurteilungskriterien nicht angewandt worden seien, b) einige mitgeteilte Beurteilungskriterien falsch gewesen und andere — nicht mitgeteilte — Beurteilungskriterien stattdessen angewandt worden seien und c) die Methode für die technische Beurteilung vor der Angebotseinreichung nicht mitgeteilt worden sei.

2. Die Beklagte habe gegen das Transparenzgebot und den Grundsatz der Bietergleichbehandlung nach Art. 89 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1605/2002 (Art. 102 Abs. 1 der Verordnung Nr. 966/2012) verstoßen, so dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sei, weil darin das Angebot eines anderen Bieters trotz wesentlicher Abweichungen von den technischen Anforderungen der Ausschreibungsbedingungen für ordnungsgemäß erachtet worden sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2002, L 248, S. 1).

**Klage, eingereicht am 2. Juli 2013 — Jordi Nogues/HABM — Grupo Osborne (BADTORO)**

(Rechtssache T-350/13)

(2013/C 252/65)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Jordi Nogues, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J. R. Fernández Castellanos, M. J. Sanmartín Sanmartín und E. López Pares)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. April 2013 in der Sache R 1446/2012–2 aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.